

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1043

Nr. 32

München, den 15. Dezember

1983

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|--|-------|
| 6. 12. 1983 | Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde | 1043 |
| 6. 12. 1983 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes | 1043 |
| 6. 12. 1983 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe | 1044 |
| 22. 9. 1983 | Fünfzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“ in der Oberpfalz | 1046 |
| 10. 11. 1983 | Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern | 1046 |
| 18. 11. 1983 | Verordnung über die Behörden der Versorgungsverwaltung in Bayern | 1047 |
| 23. 11. 1983 | Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der staatlichen Ergänzungsprüfungen in Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt und für die Qualifikation des Beratungslehrers | 1048 |
| 9. 11. 1983 | Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. November 1983 Vf. 16-VII-78 – Entscheidungsformel – betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Vorschriften der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 15. Dezember 1977 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 204) | 1049 |
| — | Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gemeindewahlordnung vom 17. November 1983 | 1050 |

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Vom 6. Dezember 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl I S. 187), zuständigen Behörden zu bestimmen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Vom 6. Dezember 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Art. 10 Abs. 2“ die Worte „Art. 11 Abs. 2,“ eingefügt.
2. In der Anlage zu Art. 6d Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erlenhochwald“ durch das Wort „Erlenbruchwald“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden für das Bauwesen
in der Unterstufe**

Vom 6. Dezember 1983

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1979 (GVBl S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 erhält der Abschnitt „Regierungsbezirk Oberbayern“ folgende Fassung:

„Regierungsbezirk Oberbayern

| | | | |
|---|----------------|------------|-------------------------|
| Landbauamt Eichstätt | Eichstätt | Ingolstadt | Eichstätt |
| Straßenbauamt Ingolstadt | Ingolstadt | | Neuburg-Schrobenhausen |
| Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt | Ingolstadt | | Pfaffenhofen a. d. Ilm |
| Landbauamt München | München | München | München |
| Bauamt Technische Universität München*) | München | | Dachau |
| | | | Fürstenfeldbruck |
| | | | Starnberg |
| Landbauamt Freising | Freising | | Ebersberg |
| | | | Erding |
| | | | Freising |
| Straßenbauamt München | München | München | Dachau |
| Wasserwirtschaftsamt München | München | | Ebersberg |
| | | | Erding |
| | | | Freising |
| | | | Fürstenfeldbruck |
| | | | München |
| | | | Starnberg |
| Landbauamt Rosenheim | Rosenheim | Rosenheim | Miesbach |
| Straßenbauamt Rosenheim | Rosenheim | | Mühldorf a. Inn |
| Wasserwirtschaftsamt Rosenheim | Rosenheim | | Rosenheim |
| Landbauamt Traunstein | Traunstein | | Altötting |
| Straßenbauamt Traunstein | Traunstein | | Berchtesgadener Land |
| Wasserwirtschaftsamt Traunstein | Traunstein | | Traunstein |
| Landbauamt Weilheim | Weilheim i. OB | | Bad Tölz-Wolfratshausen |
| Straßenbauamt Weilheim | Weilheim i. OB | | Garmisch-Partenkirchen |
| Wasserwirtschaftsamt Weilheim | Weilheim i. OB | | Landsberg a. Lech |
| | | | Weilheim-Schongau |

*) In diesem Amtsbezirk werden die Aufgaben des Landbauamts vom Bauamt Technische Universität München mit wahrgenommen.“

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Hochschulbauämter

| Bezeichnung | Amtssitz | Zuständigkeitsbereich |
|---------------------------------------|------------|---|
| Universitätsbauamt München | München | Gebäude und Anlagen der Universität München – ohne die Gebäude und Anlagen, die in den Landkreisen Ebersberg, Erding und Freising liegen – |
| Bauamt Technische Universität München | München | Gebäude und Anlagen der Technischen Universität München, der Fachhochschule München und der Hochschule für Musik München – ohne die Gebäude und Anlagen, die in den Landkreisen Ebersberg, Erding und Freising liegen – |
| Universitätsbauamt Regensburg | Regensburg | Gebäude und Anlagen der Universität Regensburg und der Fachhochschule Regensburg |
| Universitätsbauamt Erlangen | Erlangen | Gebäude und Anlagen der Universität Erlangen-Nürnberg |
| Universitätsbauamt Würzburg | Würzburg | Gebäude und Anlagen der Universität Würzburg |
| Universitätsbauamt Augsburg | Augsburg | Gebäude und Anlagen der Universität Augsburg und der Fachhochschule Augsburg“ |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Fünfzehnte Verordnung
zur Einführung der beruflichen
Grundbildung in Bayern
– Einführung der beruflichen
Grundbildung im Berufsfeld
„Agrarwirtschaft“
in der Oberpfalz**

Vom 22. September 1983

Auf Grund des Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 790), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfelds „Agrarwirtschaft“ wird im Regierungsbezirk Oberpfalz berufliche Grundbildung eingeführt:

- Landwirt
- Tierwirt
- Fischwirt
- Pferdewirt
- Gärtner
- Winzer

§ 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr) vom Schuljahr 1985/86 an.

§ 3

¹Soweit die Unterweisung im Schweißen, in Landmaschinentechnik und – im Schwerpunkt tierischer Bereich – in Tierhaltung und Melken (einwöchiger Lehrgang im Schweißen, einwöchiger Lehrgang in Landmaschinentechnik, zweiwöchiger Lehrgang in Tierhaltung und Melken) im Berufsgrundschuljahr durchgeführt wird, findet sie in überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen statt. ²Sie erfolgt unter der fachlichen Verantwortung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch das Fachpersonal der überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen.

§ 4

¹Die Auswahl der Betriebe für die Fachpraxis (Lernort Betrieb) erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung im Benehmen mit der Schulverwaltung und den Berufsverbänden. ²Die Ausbildung im Betrieb wird von der Landwirtschaftsverwaltung fachlich betreut, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulverwaltung. ³Die Landwirtschaftsverwaltung gewährleistet die fachliche Fortbildung der auf den Betrieben zur Durchführung des Berufsgrundschuljahres tätigen nebenberuflichen landwirtschaftlichen Fachkräfte; die schulpädagogische Fortbildung obliegt der Schulverwaltung.

§ 5

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Benehmen mit den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln für das Berufsgrundschuljahr.

§ 6

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1983 in Kraft.

München, den 22. September 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den mittleren Bibliotheksdienst
bei wissenschaftlichen Bibliotheken
und öffentlichen Büchereien
in Bayern**

Vom 10. November 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern (ZAPOMBIBID) vom 17. März 1982 (GVBl S. 178) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II

Besonderes Ausleseverfahren

§ 4 Grundsätzliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes

§ 5 Zeitliche Festlegung

§ 6 Durchführung des Ausleseverfahrens

§ 7 Ausleseprüfung“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das besondere Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen hat.“

3. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt II
Besonderes Ausleseverfahren**

§ 4

Grundsätzliche Anwendung der Bestimmungen
der Verordnung zur Regelung des besonderen
Ausleseverfahrens
für die Einstellung in Laufbahnen des
mittleren nichttechnischen Dienstes

Für das besondere Ausleseverfahren gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes vom 22. März 1983 (GVBl S. 100) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zeitliche Festlegung

Das Ausleseverfahren findet jeweils in den Jahren statt, in denen ein Vorbereitungsdienst beginnt.

§ 6

Durchführung des Ausleseverfahrens

(1) Das Ausleseverfahren wird von dem nach § 22 bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (Generaldirektion) eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.

(2) Die nach der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Staatskanzlei – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden von der Generaldirektion wahrgenommen.

§ 7

Ausleseprüfung

Die Ausleseprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, in der die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten haben:

1. eine Aufgabe zur Prüfung von Fähigkeiten in der deutschen Sprache; dadurch sollen neben der Fähigkeit, einen Sachverhalt formal und sprachlich richtig darzustellen, Fähigkeiten zu sprachlich-begrifflichem, logisch-schlußfolgerndem und analytischem Denken geprüft werden (Arbeitszeit 2 Stunden),

2. eine Aufgabe mit Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufarbeit abzielen, sowie mit Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse (Arbeitszeit 2 Stunden).“

4. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Ausleseverfahrens (Rangliste).“

5. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Arbeitstage“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 10. November 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

**Verordnung
über die Behörden der
Versorgungsverwaltung in Bayern**

Vom 18. November 1983

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Behörden der Versorgungsverwaltung in Bayern sind

1. das Landesversorgungsamt Bayern mit Sitz in München,
2. die Versorgungsämter
 - a) Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben,
 - b) Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken,
 - c) Landshut für den Regierungsbezirk Niederbayern,
 - d) München I für den Regierungsbezirk Oberbayern, soweit es sich um Berechtigte mit den Anfangsbuchstaben A bis H handelt,
 - e) München II für den Regierungsbezirk Oberbayern, soweit es sich um Berechtigte mit den Anfangsbuchstaben I bis Z handelt,
 - f) Nürnberg für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
 - g) Regensburg für den Regierungsbezirk Oberpfalz,
 - h) Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 2

Es werden eingegliedert

1. die Orthopädische Versorgungsstelle München in das Versorgungsamt München I mit Zuständigkeit
 - a) für die orthopädische Versorgung in den Bezirken der Versorgungsämter Augsburg, München I und München II,
 - b) für die zentrale Beschaffung orthopädischer Heil- und Hilfsmittel im Bereich aller bayerischen Versorgungsämter,

2. die Orthopädische Versorgungsstelle Nürnberg in das Versorgungsamt Nürnberg mit Zuständigkeit für die orthopädische Versorgung in den Bezirken der Versorgungsämter Bayreuth und Nürnberg,
3. die Orthopädische Versorgungsstelle Regensburg in das Versorgungsamt Regensburg mit Zuständigkeit für die orthopädische Versorgung in den Bezirken der Versorgungsämter Landshut und Regensburg,
4. die Orthopädische Versorgungsstelle Würzburg in das Versorgungsamt Würzburg mit Zuständigkeit für die orthopädische Versorgung im Bezirk des Versorgungsamtes Würzburg.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landesversorgungsamt und die Versorgungsämter in Bayern vom 27. Juli 1957 (GVBl S. 171) außer Kraft.

München, den 18. November 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
 Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ordnung
der staatlichen Ergänzungs-
prüfungen in Psychologie mit
schulpsychologischem Schwer-
punkt und für die Qualifikation
des Beratungslehrers**

Vom 23. November 1983

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der staatlichen Ergänzungsprüfungen in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und für die Qualifikation des Beratungslehrers vom 11. Februar 1980 (GVBl S. 142), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1980 (GVBl S. 625), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³An Stelle der in § 108 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c LPO I genannten Praktika genügt es, eine praktisch-psychologische Tätigkeit von sechs Wochen an einer der dort genannten außerschulischen Einrichtungen unter Aufsicht und Anleitung durch einen Diplom-Psychologen abzuleisten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für die Zulassung zur staatlichen Ergänzungsprüfung für die Qualifikation des Beratungslehrers entfallen die Nachweise nach § 109 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 LPO I. ²Bei Bewerbern, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Weiterbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Qualifikation des Beratungslehrers zugelassen worden sind und hieran erfolgreich teilgenommen haben, entfallen auch die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 sowie nach § 109 Abs. 2 Nr. 2 LPO I.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt hinsichtlich der staatlichen Ergänzungsprüfung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt am 31. Dezember 1985, hinsichtlich der staatlichen Ergänzungsprüfung für die Qualifikation des Beratungslehrers am 31. Dezember 1988 außer Kraft; nach diesen Zeitpunkten können Prüfungen nach dieser Verordnung nur mehr abgelegt werden, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dies in besonderen Fällen zuläßt oder wenn eine nach dieser Verordnung abgelegte aber nicht bestandene Prüfung noch wiederholt werden kann.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1983 in Kraft.

München, den 23. November 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
 Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs
vom 3. November 1983
Vf. 16-VII-78**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. November 1983 – Entscheidungsformel – betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Vorschriften der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 15. Dezember 1977 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 204) bekanntgemacht.

§ 19 Abs. 1 Buchst. a und e der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 66) in der Fassung des § 1 der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 15. Dezember 1977 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 204) sowie § 2 Satz 1 dieser Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 15. Dezember 1977, soweit darin bestimmt wird, daß § 20 der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 entfällt, verstoßen gegen Art. 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung und sind deshalb nichtig.

München, den 9. November 1983

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär

Dr. T i l c h

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht München

§ 19 Abs. 1 Buchst. a und e der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 66) in der Fassung des § 1 der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 15. Dezember 1977 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 204) haben folgenden Wortlaut:

„§ 19

(1) In die Gemeinde Straßkirchen werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Irlbach,
-
- e) die Gemeindeteile Entau und Sophienhof der Gemeinde Amselfing“.

§ 2 Satz 1 der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 15. Dezember 1977 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 204) betreffend die Änderung der Verordnung zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 66) hat folgenden Wortlaut:

„§ 2

Die §§ 20 und 33 entfallen. . . .“

§ 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 66) haben folgenden Wortlaut:

„§ 20

(1) In die Gemeinde Irlbach werden die Gemeindeteile Entau und Sophienhof der Gemeinde Amselfing eingegliedert.

(2) Die Abgrenzung des nach Abs. 1 umzugliedernden Gebietes ergibt sich aus der Neugliederungskarte Landkreis Straubing-Bogen Nr. 16.

...“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Berichtigung

Anlage 2 der **Verordnung zur Änderung der Gemeindewahlordnung vom 17. November 1983** (GVBl S. 1020) wird wie folgt berichtigt:

Auf der Vorderseite der Anlage muß es im ersten Satz des Textteils der Wahlbenachrichtigung statt „Abstimmungszeitraum“ richtig „Abstimmungsraum“ heißen.

München, den 2. Dezember 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. **W i e b e l**, Ministerialdirigent

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.